

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden

über

Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306 98 1005
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II - 2

Datum
22. Mai 2015

Pfosten Lützellindener Straße/Katzenbach

Antrag der SPD-Fraktion vom 16.10.2014, OBR/2431/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 12.11.2014 haben Sie folgenden Antrag beschlossen:

„Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten, im Kreuzungsbereich Lützellindener Straße/Katzenbach und hierbei im Bereich der gesperrten Einfahrt in die Lützellindener Straße einen Pfosten in der Mitte des Weges zu montieren. Dieser Pfosten sollte - bei zwingendem Gebrauch - mit einem Schlüssel (Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge, anässige Ärzte, Müllabfuhr etc.) umlegbar sein.“

Der beantragte Pfosten stellt ein (hier gewünschtes) Hindernis im befahrbaren Straßenraum dar. Nach § 32 Satz 1 StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann.

„Da diese Vorschrift schon das bloße Verbringen von Gegenständen auf die Straße erfasst, gilt sie erst recht für das Einbetonieren von Gegenständen in der Straße, sofern dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Wenn Metallpfosten im befahrbaren öffentlichen Straßenraum befestigt werden, kann dadurch der Fahrzeugverkehr gefährdet oder erschwert werden. Außerdem kann unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO sogar eine Ordnungswidrigkeit vorliegen.“¹

¹ Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 22. 2. 2010, 4 K 774/09.KO

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (Oberste Straßenverkehrsbehörde) hat mit Erlass vom 15.7.2014 verbindlich festgestellt, dass Pfosten, Schranken u. a. vergleichbare Einrichtungen nicht zur Durchsetzung angeordneter Verkehrsverbote angeordnet werden dürfen.

Zur vollständigen Information des Ortsbeirates ist der vorgenannte Erlass in Kopie beigelegt.

Wie von der Unterzeichnerin bereits in der letzten Sitzung des Ortsbeirates erläutert, darf die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Gießen daher den beantragten Pfosten nicht anordnen.

Mit freundlichen Grüßen



Weigel-Greilich
Bürgermeisterin



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 4-A 66k 04-85-02

Regierungspräsidium Kassel

Dst.-Nr. 0458

Regierungspräsidium Gießen

Bearbeiter Herr Burger

Regierungspräsidium Darmstadt

Telefon 815 - 2419

Telefax 815 - 49-2419

E-Mail matthias.burger@wirtschaft.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Per E-Mail

Datum 15.7.2014

Nachrichtlich:

Hessisches Ministerium des Innern und für
Sport – LPP 13 –

Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement

Per E-Mail

Verkehrshindernisse und Verkehrseinrichtungen auf Straßen und Straßenteilen, die grundsätzlich nicht dem motorisierten Verkehr dienen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgabenwahrnehmung werde ich immer wieder mit Fällen konfrontiert, bei denen auf den o. g. Straßen oder Straßenteilen (z. B. selbständig geführten Radwegen) Schranken, Pfosten, Gitter, sogenannte Umlaufsperrn oder Drängelgitter oder vergleichbare Einrichtungen angebracht sind, die das Verhalten der Verkehrsteilnehmer unmittelbar beeinflussen, z. B. indem die Verkehrsteilnehmer um diese herumfahren müssen, ohne daß diese Einrichtungen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angeordnet sind. Aus diesem Anlaß stelle ich folgendes klar:

1. Soweit die vorgenannten Einrichtungen ohne Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde – ausgenommen die Fälle des § 45 Abs. 2 StVO – angebracht sind, handelt es sich um Verkehrshindernisse im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf § 315b StGB. In den Fällen des § 45 Abs. 2 StVO bedarf es einer Anordnung der zuständigen Straßenbaubehörde.
2. Vorgenannte Einrichtungen sind grundsätzlich einer Anordnung als Verkehrseinrichtung (§ 43 StVO) zugänglich. Da die vorgenannten Einrichtungen die Benutzung des Teils der Straße unterbinden, auf oder über dem sie angebracht sind, beschränken sie den fließenden Verkehr. Eine Anordnung ist daher nur nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO möglich.
3. Bei der Entscheidung über die Anordnung solcher Verkehrseinrichtungen ist stets der Grundsatz der mildestmöglichen Maßnahme zu beachten. Dies gilt auch für die regelmä-

ßig durchzuführenden Überprüfungen der Anordnungen im Bestand (vgl. Abschnitt IV der VwV zu § 45 Abs. 3 StVO). Das bedeutet, daß zunächst zu prüfen ist, ob eine festgestellte, erheblich über das allgemeine Risiko hinausgehende Gefahrenlage durch mildere Maßnahmen, wie z. B. die Anordnung von Gefahrzeichen oder Vorfahrtregelung mittels Verkehrszeichen, hinreichend zu mindern ist.

4. Zur Durchsetzung angeordneter Verkehrsverbote (z. B. Zeichen 240, 260 StVO) dürfen diese Einrichtungen nicht angeordnet werden. Die Durchsetzung bestehender allgemeiner Verkehrsvorschriften und örtlicher Anordnungen ist Aufgabe der Verkehrsüberwachung. Gegenüber motorisierten Zweirädern sind diese Einrichtungen in der Regel wirkungslos.
5. „Straße“ im Sinne der StVO ist jede Verkehrsfläche, die dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, auf der öffentlicher Verkehr geduldet wird oder sonst stattfindet. Auf die Baulast oder Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an. Öffentlicher Verkehr liegt vor, wenn die Verkehrsfläche von einem unbestimmten und auch nicht bestimmbar Personenkreis benutzt wird. Auf das Vorhandensein bestimmter Verkehrsarten, z. B. von Kraftfahrzeugverkehr, kommt es dabei nicht an.
6. Auf diesen Flächen gilt die StVO. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden ergeben sich aus §§ 10, 11 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten.
7. Einrichtungen, die das Verhalten der Verkehrsteilnehmer nicht unmittelbar beeinflussen, zählen nicht zu den hier behandelten Einrichtungen. Solche Einrichtungen sind z. B. Absturzsicherungen, Geländer, die vor dem unbeabsichtigten Verlassen der Straße bewahren sollen. oder Einrichtungen zur baulichen (Längs-)Trennung einzelner Straßenteile.

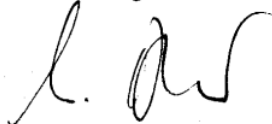
Im Sinne des Vorgenannten bitte ich die Straßenverkehrsbehörden, alle Straßen ihres Zuständigkeitsbereichs daraufhin zu überprüfen, ob dort Einrichtungen im vorstehend beschriebenen Sinne angebracht sind, ohne daß hierfür die notwendigen Anordnungen vorliegen. Wo dies der Fall ist, ist die kurzfristige Öffnung (soweit, z. B. bei Schranken, möglich) bzw. Entfernung zu veranlassen; ausgenommen hiervon sind Waldwege im Sinne von § 15 HWaldG.

Soweit vorhandene Einrichtungen straßenverkehrsbehördlich angeordnet sind, ist die Anordnung darauf zu überprüfen, ob sie den vorliegend konkretisierten aktuellen Anforderungen der StVO genügen. Dort wie auch bei neuen Anordnungen ist sicherzustellen, daß die Einrichtungen hinreichend gekennzeichnet sind. Diese Kennzeichnung kann durch Absperrschranken (Zeichen 600 StVO) oder Leitmale (Zeichen 627 StVO) erfolgen; die Befreiung von der Vorgabe von Abschnitt 1 der Anlage 4 zu § 43 Absatz 3 StVO, wonach Zeichen 600 nur zur Kennzeichnung von Arbeits- und Unfallstellen oder sonstigen vorübergehenden Hindernissen angeordnet werden darf, gilt insoweit als erteilt. Die Abmessungen sind dem VZKat zu entnehmen, zu den Reflexionseigenschaften verweise ich auf die einschlägigen Vorschriften. Ein rot-weißes Lackieren der Stangen und Holme dieser Einrichtungen stellt keine hinreichende Kennzeichnung dar. Deren Bekleben mit reflektierender rot-weißer Folie stellt nur dann eine hinreichende Kennzeichnung dar, wenn diese das Erscheinungsbild von Zeichen 600 StVO und dessen Mindest-Abmessungen gemäß VZKat einhält.

Bitte setzen Sie Ihre nachgeordneten Behörden entsprechend in Kenntnis.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Bürger